

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00188

vom 26. November 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00188

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00188 du 26 novembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00188 del 26 novembre 2024

Erwägungen

E. 9

S. 7 ff.) wurden,

die in der Verfügung vom 21. Dezember 2022 (Urk. 2/3/1 S. 3) vorgenommene Berechnung zum einen nicht selbsterklärend ist (weshalb sind «Nebenein kommen» aufgeführt?) und zum anderen offensichtlich zu tiefe Unkosten pauschalen (lediglich Fr. 0.35 pro Kilometer) berücksichtigt wurden, weshalb die Berechnung als offensichtlich unhaltbar, mithin als willkürlich zu betrachten ist,

somit als Zwischenergebnis festzuhalten ist, dass die Prämienrechnung der Beschwerdegegnerin, soweit sie überhaupt auf irgendwelchen nachvollziehbaren Faktoren beruhen sollte, auf offensichtlich willkürlich festgelegten Unkosten betragen basiert, weshalb die Hauptsachenprognose insoweit klar zugunsten der Beschwerdeführerin ausfällt,

weiter festzuhalten ist, dass die Statusfrage im Beitragsjahr 2017 gerichtlich ungeklärt ist und diesbezüglich auch keine klare Hauptsachenprognose gestellt werden kann, allerdings die Erfolgsaussichten der Beschwerdeführerin, nachdem sowohl das Sozialversicherungsgericht als auch das Bundesgericht entschieden haben, dass die Y.____-Fahrer für das Jahr 2014 grundsätzlich als unselbständig erwerbstätig zu qualifizieren sind, zumindest als unsicher angesehen werden müssen, selbst wenn bei grundsätzlich gleichbleibendem Geschäftsmodell neue Vertragsbedingungen zu analysieren sein werden, im Sinne einer gesamtheitlichen Hauptsachenprognose aber wahrscheinlich erscheint, dass die Beschwerdeführerin zumindest teilweise obsiegen wird und dereinst höchstens einen Teil der strittigen Prämienrechnung zu bezahlen haben wird;

in weiterer Erwägung, dass

es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar ist, bei offener Statusfrage (für das Jahr 2017) eine - seit Jahr und Tag - angefochtene Prämienrechnung, die auf offensichtlich willkürlichen Annahmen sowie ungenannten und somit nicht nachvollziehbaren Absprachen und Schätzungen beruht, in der Höhe von mehr als Fr. 0,6 Millionen vorsorglich zu bezahlen,

diese Umstände

als zwingende Gründe im Sinne der Lehre und Rechtsprechung (vgl. dazu BSK UVG-Schwegler, N 3 zu Art. 111 UVG mit Hinweis) zu qualifizieren sind, die nach Art. 111 UVG die Verleihung der aufschiebenden Wirkung zulassen,

es die Beschwerdegegnerin als Herrin des bei ihr bereits seit 20. Januar 2023 (vgl. Urk. 2/3/2) hängigen Einspracheverfahrens in der Hand hätte, einen Einspracheentscheid in der Hauptsache herbeizuführen, wodurch sich Verfahren wie das vorliegende (weitgehend) vermeiden liessen,

keine Anzeichen dafür ersichtlich sind, dass die Beschwerdeführerin rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen würde,

demzufolge die angefochtene Verfügung vom 16. November 2023 (Urk. 2/2) aufzuheben und der Einsprache der Beschwerdeführerin vom 20. Januar 2023 die aufschiebende Wirkung zu verleihen ist,

die unterliegende Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, der obsiegenden Beschwerdeführerin eine angemessen erscheinende Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'400. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen; erkennt das Gericht: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 15. November 2023 aufgehoben und der Einsprache der Beschwerdeführerin vom 20. Januar 2023 die aufschiebende Wirkung verliehen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rayan

Houdrouge - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.